

Geschäftsverzeichnisnr. 6467
Entscheid Nr. 75/2017 vom 15. Juni 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 147 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umgebung, Natur und Landwirtschaft und Energie, erhoben von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkepen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 147 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umgebung, Natur und Landwirtschaft und Energie (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2015): die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », die VoG « Ademloos », die VoG « Straatego », P.M., A.M., J.S., G. V.L., D.Q., A.C., H.B., L.M., D.M., J.C. und D.D., unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch ein Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. März 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Derycke und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 26. April 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 26. April 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Artikel 147 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umgebung, Natur und Landwirtschaft und Energie gerichtet.

Durch diese Bestimmung wurde in Artikel 105 § 3 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung (nachstehend: Umgebungsgenehmigungsdekret) die

Beschwerdefrist für das Einreichen einer Nichtigkeitsklage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen abgeändert.

Der angefochtene Artikel 147 bestimmt:

« In Artikel 105 § 3 desselben Dekrets werden die Wörter ‘ von sechzig Tagen ’ durch die Wörter ‘ von fünfundvierzig Tagen ’ ersetzt ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung an. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei dieser Teil in Ermangelung einer Darlegung der Beschwerdegründe unzulässig.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der bloße Satzteil « es gibt keinen Grund, diesen Rechtsschutz abzubauen » in der Nichtigkeitsklageschrift reicht nicht aus, um die Erfordernisse des vorerwähnten Artikels 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu erfüllen.

B.2.3. Insofern die klagenden Parteien nicht darlegen, in welcher Hinsicht gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen würde, sind die in B.2.2 angeführten Erfordernisse nicht erfüllt. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist folglich nicht zulässig.

Die Einrede ist begründet.

Zur Hauptsache

B.3. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß durch den angefochtenen Artikel 147 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten

Übereinkommens « über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten » (nachstehend: « Übereinkommen von Aarhus ») sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör, der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung an.

B.4.1. Artikel 105 des Umgebungsgenehmigungsdekrets, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 147, bestimmt:

« § 1. Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über eine Umgebungsgenehmigung, die in letzter Verwaltungsinstanz getroffen wurde, oder die Aufnahme einer Meldung im Sinne von Artikel 111 in die Akte kann beim Rat für Genehmigungsstreitsachen im Sinne von Titel IV Kapitel VIII des Flämischen Raumordnungskodex angefochten werden.

§ 2. Die Beschwerde kann eingereicht werden durch:

1. den Antragsteller auf Genehmigung, den Genehmigungsinhaber, den Betreiber oder die Person, die die Meldung vorgenommen hat;

2. die betroffene Öffentlichkeit;

3. den leitenden Beamten der Beratungsinstanzen im Sinne von Artikel 24 oder von Artikel 42 oder bei dessen Abwesenheit seinen Bevollmächtigten, wenn diese Instanz rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben hat oder wenn sie zu Unrecht nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde;

4. das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, wenn es rechtzeitig eine Stellungnahme erteilt hat oder wenn es zu Unrecht nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde;

5. den leitenden Beamten des Departements Umwelt, Natur und Energie oder bei seiner Abwesenheit seinen Bevollmächtigten;

6. den leitenden Beamten des Departements Raumordnung, Wohnungspolitik und Unbewegliches Erbe oder bei seiner Abwesenheit seinen Bevollmächtigten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Person, der zur Last gelegt werden kann, dass sie eine für sie nachteilige Genehmigungsentscheidung nicht durch die ihr dazu gebotene organisierte Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 52 angefochten hat, auf ihr Recht verzichtet hat, sich an den Rat für Genehmigungsstreitsachen zu wenden.

§ 3. Die Beschwerde wird bei sonstiger Unzulässigkeit innerhalb einer Ausschlussfrist von fünfundvierzig Tagen eingereicht, die beginnt:

1. am Tag nach dem Datum der Notifizierung, für die Personen oder Instanzen, denen die Entscheidung notifiziert wird;

2. am Tag nach dem ersten Tag des Aushangs der Entscheidung, in den anderen Fällen.

§ 4. Jede Person im Sinne von Paragraph 2 Absatz 1 kann dem Verfahren beitreten ».

In dem durch den angefochtenen Artikel abgeänderten Paragraphen 3 ist die Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen gegen eine ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über eine Umgebungsgenehmigung, die in letzter Verwaltungsinstanz getroffen wurde, oder gegen die Aufnahme einer Meldung festgelegt.

B.4.2. Vor der Abänderung von Artikel 105 § 3 des Umgebungsgenehmigungsdekrets durch die angefochtene Bestimmung betrug die Beschwerdefrist sechzig Tage.

Die Verkürzung der Beschwerdefrist auf fünfundvierzig Tage wurde in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Im Rahmen der Beschleunigung der Investitionsvorhaben ist eine Anpassung an Artikel 4.8.11 § 2 des Flämischen Raumordnungskodex angebracht. In diesem Artikel ist bereits jetzt eine Ausschlussfrist von 45 Tagen vorgesehen, die am Tag nach dem Anfangsdatum des Aushangs beginnt, um eine Beschwerde gegen eine Entscheidung in Bezug auf eine Städtebaugenehmigung beim Rat für Genehmigungsstreitsachen einzureichen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 459/1, S. 13).

« Die Frist, um Beschwerde gegen eine Städtebaugenehmigung oder eine Parzellierungsgenehmigung beim Rat für Genehmigungsstreitsachen einzureichen, beträgt derzeit 45 Tage (Artikel 4.8.11 des Flämischen Raumordnungskodex).

Es war nie beabsichtigt worden, diese Frist um 15 Tage zu verlängern. Daher wird diese nun auf die derzeitigen 45 Tage herabgesetzt » (ebenda, S. 57).

B.5.1. Die klagenden Parteien vergleichen die Beschwerdefrist von fünfundvierzig Tagen vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen mit der Beschwerdefrist von sechzig Tagen vor dem Staatsrat.

B.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das durch Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Insbesondere sind die Regeln über die Formalitäten und Fristen zur Einreichung einer Beschwerde auf eine geordnete Rechtspflege und die Vermeidung der Risiken von Rechtsunsicherheit ausgerichtet. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.5.4. Die Beschwerdefrist von fünfundvierzig Tagen ist relevant, um das Ziel des Dekretgebers zu verwirklichen, das darin besteht, das Verfahren zu beschleunigen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 459/1, S. 13), damit den Antragstellern auf Genehmigung möglichst schnell Rechtssicherheit geboten wird. Im Lichte dieser legitimen Zielsetzung kann die Beschwerdefrist nicht als unverhältnismäßig kurz betrachtet werden. Durch die angefochtene Bestimmung wird ein faires Gleichgewicht zwischen einerseits einer geordneten Rechtspflege und andererseits der Vermeidung von Risiken der Rechtsunsicherheit geschaffen.

B.5.5. Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus zielt darauf ab, allen Interessehabenden « im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren », « um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten » (Absatz 2). Die betreffenden Verfahren stellen « angemessenen und effektiven Rechtsschutz » sicher und sind « fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer » (Absatz 4).

Die Prüfung des angefochtenen Artikels anhand dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit den angeführten Verfassungsbestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.6. Insofern die klagenden Parteien die angefochtene Bestimmung bemängeln, weil sie die Beschwerdefrist auf fünfundvierzig Tage verkürzt, während diese vorher sechzig Tage betrug, machen sie einen Behandlungsunterschied geltend, der auf einem Vergleich zwischen zwei Regelungen beruht, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten Anwendung fanden.

Zur Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist es nicht sachdienlich, zwei dekretale Regelungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar waren, miteinander zu vergleichen. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers, ein anderes Ziel zu verfolgen als vorher und Bestimmungen zu dessen Verwirklichung anzunehmen. Der bloße Umstand, dass der Dekretgeber eine andere Maßnahme angenommen hat als vorher, stellt an sich keine Diskriminierung dar. Jede Dekretsänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung aus dem bloßen Grund, dass sie die Beschwerdefrist, die unter der früheren Regelung galt, ändert, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde.

B.7. Insofern die klagenden Parteien die angefochtene Bestimmung bemängeln, weil die neue Beschwerdefrist sich von der Beschwerdefrist unterscheidet, die in der Wallonischen Region beziehungsweise in der Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung findet, ist daran zu erinnern, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein solcher Behandlungsunterschied im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde.

Die Autonomie der Regionen wäre nämlich bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.8. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juni 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot